

Verwaltungsbehörden zuweist. Ich will nicht darüber rechten, ob diese Bestimmung sich mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen verträgt. Die Deputation sagt, es würde sich kein erhebliches Bedenken dagegen geltend machen lassen. Ich will auch solche Bedenken jetzt nicht vorbringen, weil, wie ich ganz offen sagen will, ich über diese Frage mir selbst noch nicht ganz sicher geworden bin. Allein die Deputation sagt im Bericht, daß das bisherige Verfahren zu irgend welchen Nachtheilen nicht geführt hat. Nun, wenn das der Fall ist, dann verstehe ich eigentlich nicht, daß man eine eminent bürgerliche Rechtsstreitigkeit den allgemeinen Grundsätzen zuwider den ordentlichen Gerichten entziehen und vor die Verwaltungsbehörden bringen will. Ich glaube, meine Herren, der ganze Zug der Zeit ist doch eigentlich der, daß man Streitigkeiten zwischen zwei verschiedenen Betheiligten mehr und mehr, soweit sie noch nicht den Gerichten zustehen, an richterliche Behörden zu überweisen sucht. Hier wird der Vorschlag gemacht, daß man das Verfahren so gestaltet, daß man die Zuständigkeit, die man den Gerichten bisher ohne Nachtheil, wie die Deputation selbst konstatiert, zugestanden hat, den Gerichten entzieht und den Verwaltungsbehörden zuspricht.

Ganz besonders bedenklich, meine Herren, ist mir diese Bestimmung wegen der Gestaltung der Sache in der zweiten Instanz. Die zweite Instanz soll vor sich gehen nach den Grundsätzen des Organisationsgesetzes, also mittels des Rekurses an die Kreishauptmannschaft, mithin ohne die Möglichkeit einer nochmaligen mündlichen Verhandlung der Parteien unter einander. Gerade das, meine Herren, ist mir einer der allerwesentlichsten Punkte, die mir Bedenken machen. Lassen wir die Sache den Gerichten, so geht die zweite Instanz an das Landesgericht, und die Parteien haben dort die Möglichkeit, in mündlicher Verhandlung sich wieder gegenüber zu treten, neue Behauptungen aufzustellen, neue Beweismittel anzubieten. Hier im Rekurs vor der Kreishauptmannschaft ist das Verfahren ein schriftliches, ein aktenmäßiges. Nun wird geltend gemacht, es würde für die Betheiligten einfacher sein, es würde schneller gehen, wenn man den Amtshauptmannschaften diese Sache überweist. Meine Herren! Ich sehe dafür eigentlich gar keinen Grund. Die Zuständigkeit in derartigen Sachen steht nach dem Gerichtsverfassungsgesetz den Amtsgerichten zu. Das Verfahren vor den Amtsgerichten läßt sich doch auch sicher beschleunigen. Es ist eine so kurze Frist für die Zustellung der Klage gegeben, daß da eine wesentliche Verschleppung oder Erschwerung des Verfahrens bei einer halbwegs geschickten Leitung sich eigentlich gar nicht denken läßt, und wenn man annimmt,

daß vielleicht die Amtshauptmannschaften — es ist ja auch im Gesetzentwurf darauf Bezug genommen — sich einen Vergleich angelegen sein lassen, nun, meine Herren, das kann der Amtsrichter ganz genau so gut und genau mit demselben Nachdruck. Wer irgend wie in der Praxis steht, meine Herren, der wird wissen, daß die Gerichte, insbesondere aber die Amtsrichter immer geneigt sind, in allen Sachen überhaupt die sogenannte Vergleichs-*prose* sehr kräftig anzusehen. Warum sie das nun gerade nicht bei Jagdschäden thun sollten, kann ich nicht recht verstehen. Aber es wäre eigentlich ganz unnötig, daß ich Ihnen das ausführte, weil die Deputation selbst sagt — ich wiederhole das —, daß nach dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet gewesen ist, irgend wie Unzuträglichkeiten sich nicht ergeben haben.

Bei dieser ganzen Sachlage werde ich, wenn nicht noch ganz wesentliche Momente vorgebracht werden, um Ausnahmsgründe für die §§ 6 und die folgenden zu erbringen, meine Stimme gegen diese Paragraphen abgeben. Es wird bei der allgemeinen Vorschrift bleiben, wenn der Paragraph gestrichen werden sollte, daß diese Sachen vor die Amtsgerichte gehören; ein Schaden wird dadurch nicht entstehen; dem Publikum ist nicht gedient, wenn die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte und überhaupt der richterlichen Behörden beseitigt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister von Meßsch.

Staatsminister von Meßsch: Sehr geehrte Herren! Auf die Einwendungen des Herrn Abg. Dr. Schill möchte ich mir nur einige kurze Bemerkungen erlauben, und zwar in der Hauptsache auf dasjenige mich zurückbeziehen, was ich gerade zur Motivirung der in § 6 des Entwurfs getroffenen Bestimmungen bereits in der Ersten Kammer auszuführen gehabt habe. Ich erkläre nochmals, meine Herren, daß die Erwägungen, welche uns dazu geführt haben, die Amtshauptmannschaften hier als die instanzmäßig beschließende Behörde einzuführen, lediglich praktischer Natur gewesen sind, und daß uns vornehmlich Opportunitätsrückichten dazu bestimmt haben, die fraglichen Entscheidungen in den Kompetenzkreis der Amtshauptmannschaften einzubeziehen und mit der bisher bestehenden Bestimmung insofern zu brechen, als die Zuständigkeit in dieser Frage den Gerichtsbehörden entzogen wird. Ich glaube nochmals wiederholen und darauf hinweisen zu sollen, daß gerade die Amtshauptmannschaft und speziell der Amtshauptmann vornehmlich in der Lage sein wird, in diesen Angelegenheiten, wo